

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Kirchenregion Laatzten

Ev.-Luth. St. Gertruden-Kirchengemeinde Gleidingen
Ev.-luth. Immanuel-Kirchengemeinde Alt-Laatzten
Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Grasdorf
Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Rethen
Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde Laatzten-Mitte

I Grundsätze

Die Konfirmandenarbeit in der evangelisch-lutherischen Kirche hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: "Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende" (Matthäus 28, 18 - 20).

Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu erfahren und zu fragen, was es für das alltägliche Leben bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.

Die Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze werden die nachstehenden Regelungen getroffen:

II Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt in der Regel im Februar des siebten Schuljahres und erstreckt sich über 1¼ Jahre. Sie schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

III Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmanden eingeladen und gebeten, ggf. die Taufbescheinigung mitzubringen. Auch ungetaufte Jugendliche sind eingeladen, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen.

Der Anmeldungstermin wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. An dem Elternabend wird über Form und Inhalt der Konfirmandenarbeit informiert.

IV Organisationsform

Die Konfirmandenzeit beginnt mit einem gemeinsamen Auftaktgottesdienst aller ev.-luth. Kirchengemeinden der Kirchenregion Laatzten zur Begrüßung der Konfirmanden.

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und eine Konfirmandenfreizeit, sowie weitere mögliche Veranstaltungen wie Gemeindepraktika, Konfirmandentage und Mitwirkung im Gottesdienst. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich. Der Unterricht umfasst insgesamt ca. 70 Unterrichtsstunden und findet außerhalb der Schulferien statt. Der im Zusammenhang mit Freizeit, ggf. Gemeindepraktika und Konfirmandentagen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Während der Konfirmandenzeit findet eine gemeinsame mehrtägige Konfirmandenfreizeit aller ev.-luth. Kirchengemeinden der Kirchenregion Laatzten statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den entstehenden Kosten.

Wenn Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, am Konfirmandenunterricht teilzunehmen, sollen sie sich vorher bei den Unterrichtenden entschuldigen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

V Arbeitsmittel

Die Konfirmanden benötigen Arbeitsmittel, die von den zuständigen Unterrichtenden festgelegt werden.

VI Teilnahme am Gottesdienst

Die Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch – mindestens 25x in der gesamten Konfirmandenzeit – ist erwünscht und notwendig, wenn die Konfirmanden mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden sollen. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

VII Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten sind gebeten, die Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Gottesdiensten und Elternabenden teilzunehmen.

VIII Abschluss der Konfirmandenarbeit

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden der Gemeinde in einem von ihnen vorbereiteten und mitgestalteten Gottesdienst vor, zu dem auch die Erziehungsberechtigten sowie die Paten eingeladen sind.

IX Konfirmation

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein Gespräch mit den betreffenden Konfirmanden und Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten einlegen.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 19 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247) genehmigt.

Laatzen, den

St.-Petri-Kirchengemeinde Rethen

Immanuel-Kirchengemeinde Alt-Laatzen

Thomas-Kirchengemeinde Laatzen-Mitte

St.-Marien-Kirchengemeinde Grasdorf

St. Gertruden - Kirchengemeinde, Gleidingen